

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 19.08.2020

Dezernat: I / Büro der  
Stadtvertretung  
Bearbeiter/in: Herr Nemitz  
Telefon: 545-1021

## Informationsvorlage Drucksache Nr.

01644/2018/PE

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Prüfantrag | Erhöhung der Verkehrssicherheit für Schüler des Sportgymnasiums Schwerin

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

## Begründung

Die Stadtvertretung hat in der 39. Sitzung am 03.12.2018 unter TOP 38.4 zu Drucksache 01644/2018 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob insbesondere für Schüler des Sportgymnasiums zur sicheren Querung der Wittenburger Straße in Schwerin (Höhe „Achteck“) ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann.

### **Hierzu wird mitgeteilt:** **(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung am 28.01.2019)**

Für die Querung der Wittenburger Straße auf Höhe Achteck liegen Daten zur Verkehrsbelastung im Kfz-Verkehr und im Fußgängerverkehr vor. Diese Daten sind an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Rostock als zuständiger Aufsichtsbehörde gesandt worden, verbunden mit der Bitte um Prüfung, ob die Aussicht auf eine Genehmigungsfähigkeit für einen Fußgängerüberweg (sog. „Zebrastrifen“) besteht.

Bei positiver Rückmeldung oder bei positiver Rückmeldung mit Auflagen könnte dementsprechend die weitere planerische Vorbereitung eines FGÜ begonnen werden.

Bei negativer Rückmeldung könnten alsdann andere Varianten, wie z.B. eine Fußgängerlichtsignalanlage planerisch näher untersucht werden.

**Hierzu wird mitgeteilt:**  
**(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung am 08.04.2019)**

Die Fußgängerzählung ist inzwischen erfolgt.  
Es muss nun noch die Auswertung der Zählenden und die Beteiligung der Polizei erfolgen, um entsprechend den einschlägigen Richtlinien die verkehrssicherste Lösung vorzuschlagen.

**Hierzu wird mitgeteilt:**  
**(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung am 09.09.2019)**

Zu Beginn des neuen Schuljahres wird noch eine Verkehrsbeobachtung an der vorhandenen Fußgängerquerungsinsel durchgeführt, um anhand des Querungsverhaltens der Gymnasiasten die Notwendigkeit weiterer verkehrssichernder Maßnahmen beurteilen zu können.

**Hierzu wird mitgeteilt:**  
**(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung am 27.01.2020)**

Für die Querung der Wittenburger Straße auf Höhe Achteck liegen Daten zur Verkehrsbelastung im Kfz-Verkehr und im Fußgängerverkehr vor. Diese Daten sind an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Rostock als zuständiger Aufsichtsbehörde gesandt worden, verbunden mit der Bitte um Prüfung, ob die Aussicht auf eine Genehmigungsfähigkeit für einen Fußgängerüberweg (sog. „Zebrastrifen“) besteht.

Bei positiver Rückmeldung oder bei positiver Rückmeldung mit Auflagen könnte dementsprechend die weitere planerische Vorbereitung eines FGÜ begonnen werden.

Bei negativer Rückmeldung könnten alsdann andere Varianten, wie z.B. eine Fußgängerlichtsignalanlage planerisch näher untersucht werden.

**Hierzu wird ergänzend mitgeteilt:**

Die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges -FGÜ- (auch Zebrastrifen genannt) wurden geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein FGÜ aufgrund der allgemeinen und verkehrlichen Voraussetzungen in Anwendung der einschlägigen Richtlinien RAST 06 und R-FGÜ 2001 ausscheidet, allenfalls eine Fußgängerlichtzeichenanlage zulässig ist, die vorhandene bauliche Querungshilfe mit Mittelinsel jedoch als ausreichend verkehrssicher bewertet wird.

Die Fachaufsichtsbehörde, Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, wurde hinsichtlich der vorliegenden Voraussetzungen um fachamtliche Stellungnahme gebeten. Durch das Landesamt wurde herausgestellt, dass nur bei dauerhafter Geschwindigkeitsbeschränkung auf maximal 40km/h in Verbindung mit baulichen Maßnahmen (festeingebaute Mittelinsel von 2,50m Breite sowie ergänzende flankierende Elemente – z.B. Drängelgitter zur Bündelung des Fußgängerverkehrs und Verhinderung des Radverkehrs über die Fahrbahn) ein FGÜ bei der vorliegenden hohen Kfz-Belegung eingerichtet werden kann.

Für eine derartige, den fließenden Verkehr betreffende Verkehrsbeschränkung müssen jedoch Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs gegeben sein.

Die Querungsstelle wird insbesondere zu den Spitzenzeiten des Verkehrs morgens und nachmittags genutzt. Dabei nutzen morgens fast ausschließlich Schüler des Sportgymnasiums, die an der am Übergang gelegenen Bushaltestelle aussteigen, diese

Querung. Mehrfache Verkehrsbeobachtungen ergaben, dass diese Querungshilfe zügig, mit geringen Wartezeiten und ohne Schwierigkeit genutzt wird. Die Schüler besitzen ausreichende Verkehrskompetenz.

Im morgendlichen Berufsverkehr konnte zudem beobachtet werden, dass Fahrzeugführer des Öffentlichen Verkehrs den Vorrang einräumen. Eine Reihe von Schülern überquert nach Aussteigen aus dem Bus die Fahrbahn auch außerhalb der Querungshilfe. Anzeichen für überhöhte Geschwindigkeiten oder eine aggressive Fahrweise wurden nicht festgestellt.

Die nach § 45 (9) StVO für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderliche Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit der querenden Fußgänger und Radfahrer übersteigt, liegt an dieser Querung nicht vor. Daraus folgt, dass § 45 Abs. 1 StVO derzeit keine Rechtsgrundlage für eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h bietet.

Die Querungsstelle ist seit Jahren unfallunauffällig.

Zudem besteht auf der Neumühler Straße stadtauswärts eine sichere Radverkehrsführung (Radfahrstreifen), die im Falle eines FGÜ hinsichtlich der vorgenannten notwendigen baulichen Maßnahmen aufgegeben werden müsste.

Auch in Abwägung der Belange der Radfahrenden, die zum großen Teil Schüler auf dem Schulweg sind, gegenüber der bereits heute ausreichenden Verkehrssicherheit der Querungsanlage mit Mittelinsel kommt die Anlage eines FGÜ nicht in Betracht.

Eine Fußgängerlichtzeichenanlage (FLZA) wird nicht für erforderlich erachtet; sie kann bei der gegebenen Verkehrssituation unter Umständen sogar für Unsicherheiten sorgen. Infolge der rechtlich vorgeschriebenen Warte-, Räum- und Sperrzeiten ist die Wartezeit an FLZA oftmals höher als an Querungsstellen ohne Lichtzeichenregelung. Das kann zu vermehrten Rotlichtverstößen durch Fußgänger bzw. zu Querungen außerhalb der FLZA führen, da die vorhandene Querung auch ohne Lichtzeichenregelung zügig und verkehrssicher genutzt werden kann.

Fußgänger, die diese Querungsstelle dennoch für sich als unsicher empfinden, haben alternativ die Möglichkeit der lichtzeichengeregelten Querung in ca. 200m Entfernung an der Bushaltestelle Lambrechtsgrund. Die Nutzung dieser FLZA stellt dabei nur einen zumutbaren Mehrweg von 200m für die Schüler dar.

Die Prüfung ist somit abgeschlossen.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister